

Einwohnergemeinde Gsteig



Schulgeld-Reglement

1. Januar 1997

Die Einwohnergemeinde Gsteig erlässt, gestützt auf Art. 9 Abs. 2 Bst. e Organisationsreglement vom 15. Dezember 1995, folgendes

Reglement

Art. 1

Grundsatz Soweit die Einwohnergemeinde Gsteig Trägerin oder Vertragspartnerin öffentlicher Schulen ist, werden für den Besuch gleichgestellter, auswärtiger, öffentlicher oder privater Schulen keine Beiträge ausgerichtet. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Bestimmungen.

Art. 2

Beitrags-berechtigte Schulen 1 Die Gemeinde entrichtet freiwillige Beiträge an das Schulgeld (Schulkostenbeitrag, Lehrerbesoldungsanteil ohne Materialkosten oder anderer Kosten ausserhalb des geistigen Schulunterrichts) von folgenden Ausbildungsstätten:

- a) staatlich subventionierte oder anerkannte Schulen der Sekundarstufe II (Seminar, Gymnasium) ausserhalb der obligatorischen Schule;
- b) Schulen, wo der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr parallel zur Förderung besonderer Fähigkeiten erteilt wird;
- c) öffentliche und private 10. Schuljahre für Schüler, die aus wichtigen Gründen nicht die WBK Zweisimmen besuchen können;
- d) öffentliche und private 10. Schuljahre für Sekundarschüler im fremdsprachigen Teil der Schweiz.

2 Die beitragsberechtigten Schulen gemäss Abs. 1 sind im Anhang aufgeführt.

3 Der Anhang kann im Rahmen dieses Reglementes durch den Gemeinderat erweitert bzw. gekürzt werden.

Art. 3

Beitrags-rahmen, Bemessung 1 Der Gemeindebeitrag beträgt 20 bis 50 % des Schulgeldes (ohne Materialkosten), höchstens jedoch Fr. 4'000.-- pro Jahr. Der Maximalbeitrag wird indexiert (Grundlage: Indexstand vom Januar 1997: 103,9 Punkte; Basis Mai 1993 = 100 Punkte).

2 Der Gemeinderat erlässt einen abgestuften Tarif nach dem steuerbaren Einkommen. Als Bemessung ist die letzte rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern massgebend. Liegt aufgrund besonderer Umstände oder wirtschaftlicher Veränderungen der Eltern keine neue Steuerveranlagung vor, so bestimmt der Gemeinderat die Taxation nach Rücksprache mit den Eltern. Diese sind zur wahrheitsgetreuen Auskunft verpflichtet.

3 Falls das letzte steuerbare Einkommen aufgrund ausserordentlicher

Abzüge (bspw. Liegenschaftsunterhalt) ungewöhnlich tief ist, werden die bezüglichen Abzüge aufgerechnet.

Art. 4

Schulgeld- ausrichtung

1 Die Gemeinde vergütet den Eltern den Gemeindebeitrag nach Absolvierung des Schuljahres unter Vorlage einer Schulbesuchsbestätigung (Rechnung mit Quittung).

2 Ausnahmsweise kann das Schulgeld, mit Zustimmung des Gemeinderates, einer Schule direkt ausgerichtet werden. Am Ende jeden Quartals wird der Elternteil in Rechnung gestellt.

Art. 5

Einschrän- kungen

Die Beiträge werden bis zum 22. Altersjahr ausbezahlt. Für den zweiten Bildungsweg leistet die Gemeinde keine Beiträge.

Art. 6

Wider- handlungen

Hat die Angabe von falschen Tatsachen zur Ausrichtung eines Schulgeldbeitrages geführt, ist dieser nach Aufforderung durch den Gemeinderat zurückzuzahlen.

Art. 7

Ausnahmen

In Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat einen weitergehenden Schulgeldbeitrag gewähren.

Art. 8

Formelles

1 Beitragsgesuche müssen auf dem offiziellen Formular der Gemeinde Gsteig bis spätestens 15. September des beginnenden Ausbildungsjahres beim Gemeinderat eingereicht werden.

2 Dem Beitragsgesuch ist eine Kopie sämtlicher Akten der letzten Steuererklärung beizulegen.

Art. 9

Inkraft- treten

1 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1.1.1997 in Kraft.

2 Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Übergangsbestimmungen

Art. 10

Rückwir-

Die zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Reglementes bereits

kende eingereichten und noch nicht entschiedenen Beitragsgesuche werden
Beiträge ungeachtet von Art. 7 nach den vorliegenden Bestimmungen beurteilt.

Genehmigung

Das vorliegende Schulgeld-Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 1997 von den Stimmberechtigten beraten und genehmigt worden.

Gsteig, 13. Juni 1997

Der Gemeindepräsident:
sig. M. Gehret

Der Gemeindeschreiber:
sig. P. Reichenbach

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. Mai 1997 bis 14. Juli 1997 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger von Saanen vom 2. Mai 1997 sowie im kantonalen Amtsblatt vom 3. Mai 1997 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Gsteig, 31. Juli 1997

Der Gemeindeschreiber:
sig. P. Reichenbach

Anhang zum Schulgeld-Reglement

Beitragsberechtigte Schulen und Lehrgänge gmäss Artikel 2 des Schulgeld-Reglementes:

- NOSS Spiez
- neue Handelsschule Thun
- Berufsfach- und Fortbildungsschule Bern
- Seminar Muristalden Bern
- Berntorschule Thun
- FEUSI Interlaken, Bern
- Handels-/Verkehrsschule Bern
- Neue Mittelschule Bern
- musische Schule Bern

Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr:

- Sportmittelschule Engelberg
- FEUSI-Reitergymnasium Bern

10. Schuljahr für Sekundarschüler im fremdsprachigen Teil der Schweiz:

- Pays d'Enhaut
- La Neuveville

Tarif für die Festsetzung des Gemeindebeitrages:

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Schulgeld-Reglementes erlässt der Gemeinderat von Gsteig folgenden

Tarif

Letzte rechtsgültige steuerpflichtige Taxation			Gemeinde-Schulbeitrag
0.--	bis	20'000.--	50 %
20'100.--	bis	30'000.--	40 %
30'100.--	bis	40'000.--	35 %
40'100.--	bis	50'000.--	30 %
50'100.--	bis	60'000.--	25 %
60'100.--	und höher		20 %

Gsteig, 19. März 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
sig. M. Gehret

Der Sekretär:
sig. P. Reichenbach